



SATZUNG

Des Bürgervereins Dohrgaul e.V. 1978

Stand: 21.02.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Dohrgaul e.V.“. Er hat seinen Sitz in 51688 Wipperfürth. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Jahreshauptversammlungen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Bürgerverein Dohrgaul e.V. mit Sitz in Dohrgaul verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und der Jugendhilfe und wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Wanderwege, öffentliche Ruheplätze sowie der Errichtung und Unterhaltung eines Freizeitparks incl. einer Vereinshütte.

Zur Förderung der Gemeinschaft richtet der Bürgerverein regelmäßig Veranstaltungen aus, z. B. Maibaumsetzen, Erntedankfest und weitere Dorffeste mit spielerischen und sportlichen Aktivitäten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Einwohner sowie Haus- und Grundstückseigentümer über 18 Jahren werden, der in Dohrgaul oder den umliegenden Ortschaften bzw. Ortsteilen wohnt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Eheleute oder eheähnliche Gemeinschaften bilden eine Mitgliedseinheit, haben aber jeder für sich ein Stimmrecht. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag ist möglichst in einer Summe zu entrichten. Zwecks Kontaktpflege mit den Mitgliedern des Bürgervereins wird der Beitrag vom Kassierer des Vereins abgeholt, er kann jedoch auf Wunsch auch per Einzugsermächtigung vom Bürgerverein eingezogen werden. Gleichzeitig verpflichtet

Bürgerverein Dohrgaul e. V.
51688 Wipperfürth - Dohrgaul



sich jedes Mitglied, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen. Bei Austritt eines Mitglieds hat dieses keinen Anspruch auf Eigentum des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4 Vorstand

Die Angelegenheiten des Vereins leitet der Vorstand.

Er vertritt die Belange aller Mitglieder in allen Beziehungen und überwacht die Ausführung aller Beschlüsse.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Beschluss gilt als angenommen bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Im Innenverhältnis wird geregelt:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Vereinsvorstand wird bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gesetzliche Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Diese beiden Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassierer, der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer. Der Gesamtvorstand umfasst damit 4 - 6 Mitglieder. Alle Ämter sind ehrenamtlich. Notwendige Barauslagen werden aus der Vereinskasse ersetzt. Der Vorstand hat das Recht erforderliche Versicherungen mit einer maximalen Laufzeit von 2 Jahren abzuschließen.



§ 5 Bestreitung der entstehenden Kosten

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 6 Jahreshauptversammlung

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Vor dieser Versammlung sind alle Rechnungen und Belege durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen, die von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung benannt worden sind. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- a) Entlastung des Kassierers
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Neuwahlen des Vorstandes
- d) Neuwahlen der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen

Jedes Mitglied hat bei allen Versammlungen eine Stimme, Vertretungen durch Vollmacht sind nicht zulässig. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshaupt- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der die Änderung als Punkt der Tagesordnung bei der Einberufung vorgesehen ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein und sich zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung entscheiden. Der Antrag der Auflösung muss bei der Einberufung der Versammlung benannt werden.

Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund der o.g. Bestimmungen nicht beschlussfähig, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können.



§ 9 Eigentum nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Stadt Wipperfürth zwecks Verwendung für die Förderung von Kindern und Jugendlichen.

§ 10 Anerkenntnis der Satzung

Mit der Entrichtung des Jahresbeitrages wird die Satzung des „Bürgervereins Dohrgaul e.V. 1978“ anerkannt.